

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung folgende

### Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut

1. Für einen Bienenbestand im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 31. August 2017 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Um den Standort der betroffenen Bienenhaltungen wird daher ein Radius von 3 km (3 Kilometer) als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile:
  - Von der Gemeinde Gransebieth: der Ortsteil Kirch Baggendorf
  - Von der Gemeinde Splietsdorf: die Ortsteile Splietsdorf und Quitzin
  - Von der Gemeinde Wendisch Baggendorf: die Ortsteile Bassin, Leyerhof, Wendisch Baggendorf
  - Von der Stadt Grimmen: der Ortsteil Grellenberg
2. Tierhalter, die Bienen halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreis Vorpommern-Rügen bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich beim Fachdienst unter 03831 357-2453 oder -2464 zu melden.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk Folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung
    - a.) auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
    - b.) auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen gilt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz die sofortige Vollziehung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



#### Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

#### allg. Kontaktdaten

Telefon: 115  
+49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444100  
E-Mail: poststelle@lk-vr.de  
Internet: www.lk-vr.de

#### allg. Sprechzeiten

Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

#### Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW



IHRE BEHÖRDENUMMER  
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

## Begründung

Für einen Bienenbestand im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 31. August 2017 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund des Flugverhaltens der Bienen größer als 1 km gefasst worden.

Gemäß § 1 a Bienenseuchen-Verordnung hat wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die in Nr. 3 und 4 der Verfügung benannten Maßnahmen anzuordnen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

  
Ralf Drescher  
Landrat

Stralsund, den 1. September 2017